

Landesamt für soziale Dienste | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Abteilung Gesundheits- und Verbraucherschutz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: LAsD 327 – 401.617.1.1
Meine Nachricht vom:

Petra Mildner
Petra.Mildner@lasd.landsh.de
Telefon: 0431-988-5592
Telefax: 0431-988-5601

M E R K B L A T T

Für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpfleger/in“ sind folgende Unterlagen an das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Abteilung Gesundheits- und Verbraucherschutz, Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel, einzusenden:

- Ein kurzer, formloser, handgeschriebener **Antrag** auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpfleger/in“
- Eine von Ihnen abgegebene, handschriftliche, mit Datum und Ihrer Unterschrift versehene, **Erklärung** mit folgendem Wortlaut:

„Hiermit erkläre ich, dass ich weder in meinem Heimatland, noch in sonst einem Land in einem berufs- oder strafgerichtlichen Verfahren verurteilt worden bin, und dass keine Verfahren dieser Art gegen mich anhängig sind.

- Es handelt sich hiermit um den ersten Antrag dieser Art
- Ich habe bereits früher einen Antrag auf Anerkennung gestellt.“

HINWEIS: Bitte beachten sie, dass unwahre Angaben strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

- Ein ausführlicher, lückenloser **Lebenslauf** in deutscher Sprache mit genauen Angaben über Schulbildung, Berufsausbildung und bisherigen Tätigkeiten
- Kopie des **Personalausweises** oder **Reisepasses**
- Ihr **Diplom, Prüfungszeugnis oder Befähigungsnachweis** über die abgeschlossene Ausbildung in der **Landessprache** und in **deutscher Übersetzung**
- Nachweis der Ausbildungsstätte über Inhalte und Umfang der absolvierten Berufsausbildung einschließlich der Abschlussprüfung in der **Landessprache** und in **deutscher Übersetzung**. Aus diesem Nachweis müssen folgende Informationen hervorgehen:
 - Dauer der Ausbildung (von – bis)
 - Art und Umfang der erteilten Unterrichtsfächer (Stunden pro Fach, getrennt nach theoretischem und praktischem Unterricht/Übungen). Die Stundenzahl pro Fach sollte auf die ge-

samte Ausbildungsdauer bezogen sein. Sofern bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt ist. Unter praktischem Unterricht versteht man z. B. Übungen an Modellen und Puppen oder an Mitschülern im Rahmen des Unterrichts an der Ausbildungsstätte, aber nicht an Patienten in Krankenhäusern oder in niedergelassenen Praxen.

- Art und Umfang der praktischen Ausbildung (klinische Praktika). Es muss aufgeführt sein, in welchen Fachgebieten (Abteilungen) mit welcher Stundenzahl pro Bereich die klinische Ausbildung stattfand. Unter praktischer Ausbildung versteht man klinische Praktika bzw. Praktika in geeigneten medizinischen Einrichtungen an Patienten.
- Art und Umfang der Abschlussprüfung

Nachweise über **Berufstätigkeiten als Altenpfleger/in**, mit deutscher Übersetzung

Eine **ärztliche Bescheinigung** (z.B. von Ihrem Hausarzt), aus der hervorgeht, dass Sie nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des entsprechenden Berufes ungeeignet sind.

Führungszeugnis/Bescheinigung gem. Art. 6 der Richtlinie 2005/36/EG

1. Leben sie bereits **länger als 1 Jahre** in Deutschland, so ist ein **Führungszeugnis** vorzulegen.

Das **Führungszeugnis der Belegart „O“** darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein und ist beim Einwohnermeldeamt bzw. Ordnungsamt der für ihren Wohnsitz zuständigen Stadt/Gemeinde unter Angabe des **Verwendungszwecks „LAsD 327- AZ. 401.617.1.1“** zu beantragen.

2. Leben sie **kürzer als 1 Jahr** in Deutschland, so ist nur eine **Bescheinigung** nach Nr. 1 Buchstabe d des Anhanges VII der Richtlinie 2005/36/EG der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftslandes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass Sie über die erforderliche Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes verfügen. Die Bescheinigung darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Standesamtliches Dokument über Namensführung, Geburtsort und Geburtsdatum (z.B. Geburts-/Heiratsurkunde, Auszug aus dem Familienbuch) mit deutscher Übersetzung

Sprachzertifikat B2 oder höher (zertifiziert über das Goethe-Institut, Telc oder Testaf)

Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt

HINWEIS: Sämtliche Unterlagen sind **im Original** oder als **beglaubigte Kopien (keine Farbkopien)** einzureichen! Die Beglaubigung nimmt z.B. das für Sie örtlich zuständige Arbeitsamt, Einwohnermeldeamt oder Kirchenbüro vor.

Die deutschen Übersetzungen sind in Deutschland von einem öffentlich **bestellten und vereidigten Dolmetscher/Übersetzer** anzufertigen bzw. zu beglaubigen. Die Übersetzungen müssen vom Original oder von beglaubigten Kopien angefertigt werden und dies ist vom Übersetzer zu bescheinigen.

Im Ausland gefertigte Übersetzungen werden hier nicht anerkannt!

Sollten Sie Hilfe bei der Anerkennung Ihres ausländischen Berufsabschlusses benötigen, können sie sich gerne an die Erstberatungsstellen des IQ-Netzwerkes wenden. Ihre zuständige Beratungsstelle finden sie im Internet unter www.iq-netzwerk-sh.de